



**NEWSLETTER VOM 31.7.2017**

## **Zum Haftungsrecht**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich einer druckfrischen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Bereich des Haftungsrechts:

In dem der Entscheidung 2Ob61/17k zugrundeliegenden Sachverhalt durchbrach ein LKW auf einem als gefährlich bekannten Abschnitt einer Autobahn wegen eines Fahrfehlers und aufgrund überhöhter Geschwindigkeit die Betonleitwand, die zur Trennung der Richtungsfahrbahnen aufgestellt war und stieß frontal mit einem entgegenkommenden PKW zusammen.

Nachdem die Haftpflichtversicherung des LKW dem Unfallgegner Schadenersatz geleistet hatte, begehrte sie von der ASFINAG Regress im Ausmaß  $\frac{1}{4}$ . Die ASFINAG haftet gegenüber dem Unfallgegner wegen Verletzung **vertraglicher Verkehrssicherungspflichten**, weil die Betonleitwand lediglich dem Anprall eines PKW standgehalten hätte und damit **zu gering dimensioniert** war.

Aufgrund der zu entrichtenden Vignettenmaut haftet die ASFINAG als Autobahnhalterin daher für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten aus Vertrag und damit bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Als Autobahnhalterin hat die ASFINAG auch dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsflächen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht baulich ordnungsgemäß ausgestaltet werden und damit auch die Richtungsfahrbahnen entsprechend baulich getrennt sind. Eine Fahrbahntrennung durch Betonleitwände, die nicht nur vorübergehend in einem Baustellenbereich, sondern dauerhaft eingerichtet wird, muss auch nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs so ausgeführt sein, dass sie auch dem Anprall eines LKW standhält!

Für Rückfragen oder Vertretungen im Falle von Haftungsfragen steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei  
Mag. Thomas Nitsch  
Dr. Sacha Pajor  
Dr. Philipp Zöllner  
Rechtsanwälte OG

E-mail: [kanzlei@npz-recht.at](mailto:kanzlei@npz-recht.at)  
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter [kanzlei@npz-recht.at](mailto:kanzlei@npz-recht.at) mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:  
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen  
Hauptstraße 48, 2340 Mödling  
FN 453185z  
UID Nr. ATU 71249437  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich